

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen der Prüfer, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Namen der Gutachter sowie die Prüfungsgesamtnote.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. Die Diplomurkunde wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

Dritter Teil:

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 35

Übergangsregelungen

(1) Für Studenten, die sich nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung innerhalb eines Jahres zur Diplom-Vorprüfung bzw. innerhalb von zwei Jahren zur Diplomprüfung anmelden, gelten noch die Zulassungsvoraussetzungen der alten Diplomprüfungsordnung.

(2) Für bereits erbrachte Prüfungsleistungen sowie für laufende und Wiederholungsprüfungen ist die Note 4,3 „ausreichend“.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die alte Diplomprüfungsordnung außer Kraft.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 16. Dezember 1981 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 2. März 1982 Nr. I B 4 - 6/19 146.

Regensburg, den 23. März 1982

Prof. Dr. H. Bungert
Präsident

Die Satzung wurde am 23. März 1982 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. März 1982 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. März 1982.

KMBI II 1982 S. 467

Zehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg

Vom 25. März 1982

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1981 (GVBl S. 465), erläßt die Universität Augsburg folgende

Zehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg

§ 1

In § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg in der Fassung vom 1. Oktober 1980

(KMBI II, S. 250), geändert durch Satzung vom 13. Januar 1981 (KMBI II, S. 41), wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, daß auch Privatdozenten im Sinne des Art. 31 BayHSchLG zum Prüfer bestellt werden können.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 24. Februar 1982 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. März 1982 Nr. I B 4 - 6/35 033.

Augsburg, den 25. März 1982

Prof. Dr. Karl Matthias Meessen
Präsident

Diese Satzung wurde am 25. März 1982 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. März 1982 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. März 1982.

KMBI II 1982 S. 473

Elfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg

Vom 25. März 1982

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1981 (GVBl S. 465), erläßt die Universität Augsburg folgende

Elfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg

§ 1

In § 9 Abs. 3 Satz 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg in der Fassung vom 1. Oktober 1980 (KMBI II, S. 250), geändert durch Satzung vom 13. Januar 1981 (KMBI II, S. 41), wird das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 24. Februar 1982 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. März 1982 Nr. I B 4 - 6/35 033.

Augsburg, den 25. März 1982

Prof. Dr. Karl Matthias Meessen
Präsident

Diese Satzung wurde am 25. März 1982 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. März 1982 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. März 1982.

KMBI II 1982 S. 473